



# Österreich Sozial-Info



You are here: [Information for foreign citizens](#) » [Family and Partnership](#) » [Birth of a Child](#) » [Benefits and Financial Support for Parents](#) » Weitere Beihilfen und Unterstützungen für Eltern

# Weitere Beihilfen und Unterstützungen für Eltern

zur [englischsprachigen](#) Version  
to the [English](#) version

- [Beihilfen und Unterstützungen der Bundesländer für einkommensschwächere Familien](#)
- [Erhöhte Familienbeihilfe](#)
- [Mehrkindzuschlag](#)
- [Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag](#)
- [Unterhaltsabsetzbetrag](#)
- [Familienpass](#)
- [Weiterführende Links](#)

## Beihilfen und Unterstützungen der Bundesländer für einkommensschwächere Familien

Einige Bundesländer und Gemeinden bieten Eltern und ihren Kindern unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen und andere Unterstützungen.

Die Stadt Wien und einige Landesregierungen unterstützen beispielsweise einkommensschwächere Familien in Form des [Familienzuschusses](#).

Auch andere Hilfsorganisationen (wie z.B. die Familienhilfe-Einsatzleitung der Caritas, die Volkshilfe Österreich oder das Hilfswerk Österreich) bieten für die Zeit im Spital und die ersten Wochen daheim Unterstützung im Haushalt und bei der Kinderbetreuung an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass die Kosten dafür zur

Gänze oder zum Teil von Bundesländern und Gemeinden übernommen werden.

## Familienbeihilfe

Für Kinder wird Eltern, unabhängig von Ihrer Beschäftigung oder Ihrem Einkommen, Familienbeihilfe gewährt.

Die Höhe der Familienbeihilfe wird durch das Alter des Kindes bestimmt (Beträge ab Jänner 2019):

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Betrag pro Monat</b>
<b>ab Geburt</b>	114,00 Euro
<b>ab 3 Jahren</b>	121,90 Euro
<b>ab 10 Jahren</b>	141,50 Euro
<b>ab 19 Jahren</b>	165,10 Euro
<b>Zuschlag für erheblich behindertes Kind</b>	155,90 Euro

Leben mehrere Kinder in der Familie, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um folgende Beträge (sogenannte **Geschwisterstaffelung**):

- Für zwei Kinder um monatlich 14,20 Euro
- Für drei Kinder um monatlich 52,20 Euro
- Für vier Kinder um monatlich 106 Euro
- Für fünf Kinder um monatlich 160 Euro
- Für sechs Kinder um 214,20 Euro
- Für sieben und mehr Kinder um monatlich 52 Euro pro Kind

## Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und
- deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung von Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies

ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert,
- an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs nicht möglich ist,
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet (die Berufsausbildung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder
- es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

## Zuständige Stelle

Das [Wohnsitzfinanzamt](#)

## Kinderabsetzbetrag

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jeder Steuerpflichtige oder jede Steuerpflichtige, der oder die [Familienbeihilfe](#) bezieht. Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat.

Der Absetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen.

## Erhöhte Familienbeihilfe

### Voraussetzung:

- Der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 Prozent oder
- Das Kind ist dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt 152,90 Euro pro Monat (ab Jänner 2016) und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.

Das [Wohnsitzfinanzamt](#)

## Erforderliche Unterlagen:

- [Antragsformular Beih3](#) "Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung" zum Download

## Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 20 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der [Arbeitnehmerveranlagung](#) ausgezahlt bzw. bei der [Einkommensteuererklärung](#) berücksichtigt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Familienbeihilfebezug für mindestens drei Kinder.
- Das Familieneinkommen im Jahr vor der Beantragung des Mehrkindzuschlages darf eine gewisse gesetzliche Grenze nicht übersteigen. Diese Grenze beträgt 55.000 Euro brutto pro Jahr.

## Zuständige Stelle

Das [Wohnsitzfinanzamt](#)

## Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher haben einen Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag. Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- Mit einem Kind: 494 Euro
- Mit zwei Kindern: 669 Euro
- Mit drei Kindern: 889 Euro
- Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 220 Euro

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kann während des Kalenderjahres bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss auch den

Kinderzuschlag zum Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen, wenn dies die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer beantragt ([Formular E 30](#)).

**Hinweis:** Auch wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber berücksichtigt wurde, sind im Zuge der [Arbeitnehmerveranlagung](#) beim zuständigen [Finanzamt](#) trotzdem die entsprechenden Angaben zu den Absetzbeträgen zu machen.

## Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

- Für das erste Kind: 29,20 Euro
- Für das zweite Kind: 43,80 Euro
- Für das dritte und weitere Kinder: 58,40 Euro

Dieser Absetzbetrag muss nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der [Arbeitnehmerveranlagung](#) bzw. der [Einkommensteuererklärung](#) beim zuständigen [Finanzamt](#) geltend gemacht werden.

## Familienpass

Familien haben mit dem Familienpass die Möglichkeit, neben den vielfältigen Familienförderungen auch Vergünstigungen für Freizeitaktivitäten zu erlangen. Diese Vergünstigungskarte wird von den Bundesländern mit unterschiedlichsten Bezeichnungen (z.B. Kärnten Card, Familienkarte) und unter bestimmten Bedingungen gewährt.

### TIPP

Weitere Auskünfte zum Familienpass bekommen Sie beim [Amt der jeweiligen Landesregierung](#).

## Weiterführende Links

- [Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend \(BKA\)](#)
- [Ämter der Landesregierungen](#)
- [Familienhilfe-Einsatzleitung der Caritas](#)

Stand: 01.03.2019

**Hinweis**

Abgenommen durch:  
oesterreich.gv.at-Redaktion